

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Zivilschutz**

Ausbildungszentrum Sempach
Allmend
Postfach
6204 Sempach
Telefon 041 228 38 38
Telefax 041 228 38 30
www.zivilschutz.lu.ch

Antrag zur vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht

Gestützt auf

- Art. 20 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04.10.2002;
- Art. 2 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 05.12.2003;
- Die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

Antragsteller	Partnerorganisation (Organisation, Adresse, Telefon, Kontaktperson):
	Angaben über den Schutzdienstpflichtigen (AdZS): AHV-Nummer: _____ Name: _____ Vorname: _____ Adresse: _____
	Begründung für die vorzeitige Entlassung: Ort, Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers
AdZS	Einverständniserklärung: Der unterzeichnete Angehörige des Zivilschutzes erklärt sich mit der vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht einverstanden und bestätigt die Kenntnisnahme der Rechtsmittelbelehrung. Ort, Datum: _____ Unterschrift Schutzdienstpflichtiger
	Antrag ZSO: <input type="checkbox"/> bewilligen <input type="checkbox"/> ablehnen Begründung: Ort, Datum: _____ Unterschrift Kdt ZSO
Kanton	Entscheid: <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> abgelehnt Begründung: Ort, Datum: _____ Unterschrift Zentrale Dienste ZS

**RECHTSMITTELBELEHRUNG zur
vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht
Art. 20 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)**

Diese Rechtsmittelbelehrung ist ein integrierter Bestandteil zum Antrag für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu Gunsten von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Mit der Unterzeichnung des Antrages für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht bestätigt der Schutzdienstpflichtige, dass er

- zu Gunsten der Partnerorganisation vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden will;
- für die Zeit der vorzeitigen Entlassung keinen Zivilschutzdienst leisten kann und damit keine Reduktion des Wehrpflichtersatzes möglich ist;
- bei einem Wohnortswechsel in einen anderen Kanton, beim Austritt aus der Partnerorganisation oder bei Wegfall der Unentbehrlichkeit für die Partnerorganisation wieder in den Zivilschutz eingeteilt wird bis zur Vollendung der gesetzlichen Dienstpflicht.